

Gemeinde Grabau

Lesefassung

**der Satzung über die Benutzung des Mehrzweckhauses der
Gemeinde Grabau
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 15.07.2020 und in
Kraft getreten am 16.08.2020**

einschließlich:

Stand der Lesefassung: August 2020

Satzung über die Benutzung des Mehrzweckhauses der Gemeinde Grabau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.07.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzer des Mehrzweckhauses

(1) Das Mehrzweckhaus wird für laufende Veranstaltungen durch Genehmigung der Gemeindevertretung sowie für Einzelveranstaltungen durch Genehmigung des Bürgermeisters den folgenden Institutionen für nichtgewerbliche Zwecke zur kostenlosen Nutzung überlassen, wenn die Veranstaltungen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Vereine und Gruppen unmittelbar dienen:

- a) den örtliche Vereinen / Organisationen,
- b) der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) den Parteien und politischen Vereinigungen,
- d) den Kirchen.

Für Jahresabschlussfeste und ähnliche öffentliche Veranstaltungen ist die Gebühr nach § 3 zu entrichten.

Die Nutzung für den laufenden Sportbetrieb ist in Abs. 4 geregelt.

- (2) Gemeindliche Veranstaltungen (z. B. Wahlen, Sitzungen, Impfungen) haben Vorrang. Die Beteiligten, die an den entsprechenden Tagen die Benutzung hätten, sind rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Andere Vereine, nicht organisierte Gruppen, sonstige Organisationen und Privatpersonen können die Räume nutzen, soweit dieses den Belangen der unter § 1 Abs. 1 und 2 genannten Benutzer nicht entgegensteht und die Benutzung durch den Bürgermeister genehmigt ist.
- (4) Die Nutzung des Mehrzweckhauses für den laufenden Sportbetrieb wird durch Beschluss der Gemeindevertretung genehmigt. Die Genehmigung für den Hallensportbetrieb umfasst die Nutzung der Halle, der Umkleideräume und der Duschen. Für den übrigen Sportbetrieb die Nutzung der Umkleideräume und der Duschen. Soll das Foyer bei einer Veranstaltung mitgenutzt werden, ist dies gesondert zu beantragen.

Für die Benutzung der Duschen ist eine Gebühr (§ 3 Abs. 2) zu entrichten.

- (5) Ist für ein Wochenende (Freitag/Sonnabend/Sonntag) oder einen Feiertag eine Nutzungsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 oder 3 erteilt worden, darf ein Umkleideraum einschließlich Dusche mitbenutzt werden.

§ 2

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor dem Termin beim Bürgermeister zu beantragen. Sie wird schriftlich erteilt. Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Bestimmungen dieser Satzung zu verweisen. Liegen zu einem Termin mehrere Anträge vor, erhält grundsätzlich derjenige die Genehmigung, dessen Antrag zuerst eingegangen ist. Wenn es sich um Anträge von Grabauer Einwohnern und nicht ortsansässigen Personen handelt, gehen die Anträge der Einwohner denen der ortsfremden Bewerber vor, solange noch keine Zusage erteilt wurde. Die Nutzungsvergabe erfolgt frühestens nach der Terminfestlegung für die Nutzer nach § 1 Abs. 1 für das nächste Kalenderjahr (November/Dezember jeden Jahres).
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Bei Veranstaltungen der unter § 1 Abs.1, Satz 2 und Abs.3 Genannten, wird für die Benutzung des Mehrzweckhauses folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Foyer / Küche 100,00 € zuzüglich Wasser- und Stromverbrauch

Halle / Foyer / Küche 220,00 € zuzüglich Wasser- und Stromverbrauch

Trauerfeiern 60,00 € incl. Wasser- und Stromverbrauch.

Die Jahreshauptversammlungen sowie Sport- und Sonderveranstaltungen bleiben von den Strom- und Wasserkosten unberührt.

- (2) Für die Benutzung der Duschen (§ 1 Abs.4) wird von der Gemeindevertretung eine Jahrespauschalgebühr festgesetzt.
- (3) Bürger der Gemeinde Grabau können sich das Mobiliar des Gemeinschaftshauses ausleihen, wenn zum Zeitpunkt der vorgesehenen Nutzung kein entsprechender Bedarf im Mehrzweckhaus besteht. Für das einmalige Ausleihen wird
je Stuhl eine Gebühr von 1,00 € und
je Tisch eine Gebühr von 3,00 € erhoben.
Das Geschirr des Mehrzweckhauses wird grundsätzlich nicht verliehen
- (4) Auf Wunsch werden den Benutzern des Mehrzweckhauses Geschirr, Bestecke und Gläser zur Verfügung gestellt. Hierfür wird die folgende Gebühr erhoben:

Foyer / Küche 10,00 € Gebührenpauschale

Halle / Foyer / Küche 20,00 € Gebührenpauschale

- (5) Die Bühnenelemente des Mehrzweckhauses können gegen eine Gebühr von 4,00 € je Element ausgeliehen werden, wenn zum Zeitpunkt der vorgesehenen Nutzung kein Bedarf im Mehrzweckhaus besteht.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zu entrichten.
- (7) Bereits zum Zeitpunkt der Reservierung bzw. Anmeldung der Räumlichkeiten sind 30,00 € als Vorausleistung sofort zu zahlen, die bei Nichtnutzung nicht erstattet werden. Der Betrag ist an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zu überweisen.

§ 4

Benutzung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Nach Verlassen der Räume sind die erforderlichenfalls gereinigten Möbel wieder ordentlich hinstellen. Benutztes Geschirr ist abzuwaschen. Die Fenster und Türen sind zu schließen.
- (2) Wiederverwertbare Stoffe wie Glas, Metall, Plastik, Papier usw. sind vom Nutzer fachgerecht zu entsorgen.
- (3) Die Reinigung der Räume einschließlich der Fenster und der sanitären Anlagen sowie die Lüftung obliegen dem Hauswart, soweit die Aufgaben nicht besonders vergeben wurden. Von den Benutzern sind die Räume besenrein, die Küche gefeudelt zu übergeben.
- (4) Für laufende Veranstaltungen sind dem Bürgermeister und dem Hauswart die üblichen Benutzungszeiten mitzuteilen (Benutzungsplan).
- (5) Die Räume sind spätestens 1 Stunde nach Ende des Sportbetriebes zu verlassen.
- (6) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, oder barfuß betreten werden. Mit Straßenschuhen darf die Halle nur bei kulturellen und anderen nichtsportlichen Veranstaltungen betreten werden. Das Rauchen und der Ausschank bzw. Verzehr von Getränken ist während sportlicher Veranstaltungen in der Halle untersagt.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

Der Bürgermeister, der Hauswart und die sonst von der Gemeinde Beauftragten üben das Hausrecht über das Mehrzweckhaus aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Mehrzweckhaus mit sofortiger Wirkung untersagen.

Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß den §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 6

Kantinenbetrieb

- (1) Es ist ein konzessionierter Ausschank eingerichtet, der bei öffentlichen Veranstaltungen im Mehrzweckhaus für die gesamte Bewirtung zuständig ist.
- (2) Außer bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 sind das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Getränken und Speisen nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen bedarf es der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Wenn bei bestimmten Veranstaltungen kein Ausschank gewünscht wird, so ist dieses der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der Benutzer haftet - vorbehaltlich Abs. 2 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Grabau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Gemeinde Grabau und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Grabau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Grabau an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (4) Bei der Rückübergabe der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte an den Hauswart oder sonstigen Beauftragten der Gemeinde hat der Benutzer diesem entstandene Schäden oder Verluste an Anlagen, Einrichtungen und Gerät anzuzeigen.

§ 8

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Grabau, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzer, soweit diese für die Festsetzung der Benutzungsgebühren einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind.

Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

Die Bezeichnung Bürgermeister steht für m/ w/ d.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabau, den 11.08.2020

(Siegel)

Bürgermeister